

(K)ein Testament erforderlich!?

Minderjährige Kinder und der Anfall von Vermögen

Ein Ehepaar, beide nicht älter als 40 Jahre, sind Eltern von minderjährigen Kindern. Mindestens einer von beiden ist berufstätig, es ist ein Familienheim vorhanden, welches allerdings noch mit Schulden aus dessen Erwerb belastet ist. Wer denkt in dieser intensiven Lebensphase an das Schlimmste, nämlich, dass einer von beiden versterben könnte.

Tritt dies ein und haben beide nichts geregelt, bildet der Überlebende mit den minderjährigen Kindern eine Erbengemeinschaft mit allen nachteiligen Folgen. Diese Situation verschärft sich noch weiter, weil der überlebende Elternteil, obwohl er der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Kinder ist, nicht mehr uneingeschränkt für seine Kinder handeln kann. Er muss u. U. das Familiengericht einschalten. Das ist die Folge des umfassenden Schutzes von Minderjährigen im Gesetz.

Ein minderjähriges Kind kann grundsätzlich keine Rechtsgeschäfte abschließen. Das müssen die Eltern durch die Abgabe von Einwilligungserklärungen tun. Das birgt aber die Gefahr, dass die Interessen des Kindes von seinen Eltern nicht gewahrt werden, ist das vorzunehmende Geschäft nicht lediglich rechtlich vorteilhaft für das Kind. So könnten die Eltern Rechtsgeschäfte zu ihren Gunsten, aber zu Ungunsten des Kindes vornehmen, sie könnten solche Rechtsgeschäfte abschließen, die eine besondere Vermögensrelevanz für das Kind aufweisen oder eine lange rechtsgeschäftliche Bindung nach sich ziehen. Das betrifft grundsätzlich alle Maßnahmen, mit denen der überlebende Elternteil den Nachlass mit und für das Kind verwaltet und diesen in welcher Form auch immer aufliegt. Darauf reagiert das Gesetz so, dass

- der überlebende Elternteil von der Vertretung seines Kindes ausgeschlossen und ein Ergänzungspfleger für das Kind zu bestellen ist, wenn ein Vertretungsverbot besteht. Ein Vertretungsverbot besteht dann, wenn eine Interessenkollision mit dem Kind möglich ist;
- das Familiengericht zudem diese Maßnahmen genehmigen muss, geht es um solche Rechtsgeschäfte im Nachlass, die sein Vermögen erheblich beeinträchtigen können.

Dieser Minderjährigenschutz kann aber erst dann gewährleistet werden, wenn bekannt ist, dass ein Minderjähriger Vermögen erworben hat. Deshalb muss der überlebende Elternteil das dem Minderjährigen angefallene Vermögen (wenn mehr als € 15.000,00 wert) verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen und dieses dem Familiengericht vorlegen. Unabhängig hiervon informieren das Nachlassgericht und das Standesamt das Familiengericht über den Vermögenserwerb des Minderjährigen.

Ihre Fachanwälte für Erbrecht



LÜTH UND LÜTH

RECHTSANWÄLTE

Stuttgarter Straße 58 ■ 74321 Bietigheim ■ Telefon 0 71 42 / 9 15 62 40

www.luethundlueth.de ■ LL@luethundlueth.de

Müsste also in unserem Beispielfall der überlebende Elternteil das Familienheim, an dem der Minderjährige Miterbe ist, verkaufen, könnte er dies nicht ohne das Familiengericht und ohne einen Ergänzungspfleger für den Minderjährigen tun. Diese prüfen nicht nur inhaltlich den Kaufvertrag, sie verlangen auch den Nachweis, dass der vereinbarte Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht. Das bedeutet im Regelfall, dass ein Gutachten einzuholen ist, das den vereinbarten Kaufpreis bestätigt. Erst dann werden das Familiengericht und der Ergänzungspfleger den Kaufvertrag genehmigen. Die Kosten hierfür und der Zeitaufwand für das Genehmigungsverfahren können ganz erheblich sein.

Diese Folgen lassen sich wie folgt vermeiden:

- Die Elternteile setzen sich gegenseitig zum Alleinerben ein. Der überlebende Elternteil setzt bei seinem Tod seine Kinder zu seinen Erben ein.

Sollte das minderjährige Kind, etwa aus steuerlichen Gründen, nach dem Tod des erststerbenden Elternteils als Miterbe oder Vermächtnisnehmer Vermögen erhalten, so ist zusätzlich wie folgt zu verfahren:

- Der überlebende Elternteil wird zum Dauertestamentsvollstrecker über dieses Vermögen eingesetzt.
- Jeder Elternteil ordnet im Testament an, dass der überlebende Elternteil von der Pflicht entbunden ist, dem Familiengericht den Vermögenserwerb des Minderjährigen anzuzeigen.

Durch die Einsetzung des überlebenden Elternteils als Testamentsvollstrecker kann dieser ohne Ergänzungspfleger und ohne das Familiengericht den Nachlass für das Kind verwalten und aufteilen, auch dann, wenn sich im Nachlass Grundstücke befinden. Er ist auch nicht verpflichtet, gegenüber seinen Kindern als Testamentsvollstrecker über die Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen jährlich Rechnung zu legen. Der Schutz des minderjährigen Kindes wird dadurch gewährleistet, dass seine Ansprüche gegen den überlebenden Elternteil erst ab seinem vollendeten 21. Lebensjahr verjähren können.

Diese Absicherung können junge Eltern einfach, unbürokratisch und kostengünstig dadurch erreichen, indem sie ein privatschriftliches, also ein selbst geschriebenes Testament unter fachgerechter Anleitung errichten.